

C O P I A

an 25 /

26

Rechtlichen Bedenckens!

Welches von einer Reichs Statt an dero
Advocaten ainen begehrt / auch ihnen erthailt
worden;

Wessen Sie sich auff der Röm: Käys: May:
Ihme überschickte mandata monitoria, avocatoria,
vnd requisitoria zuver halten / ic.



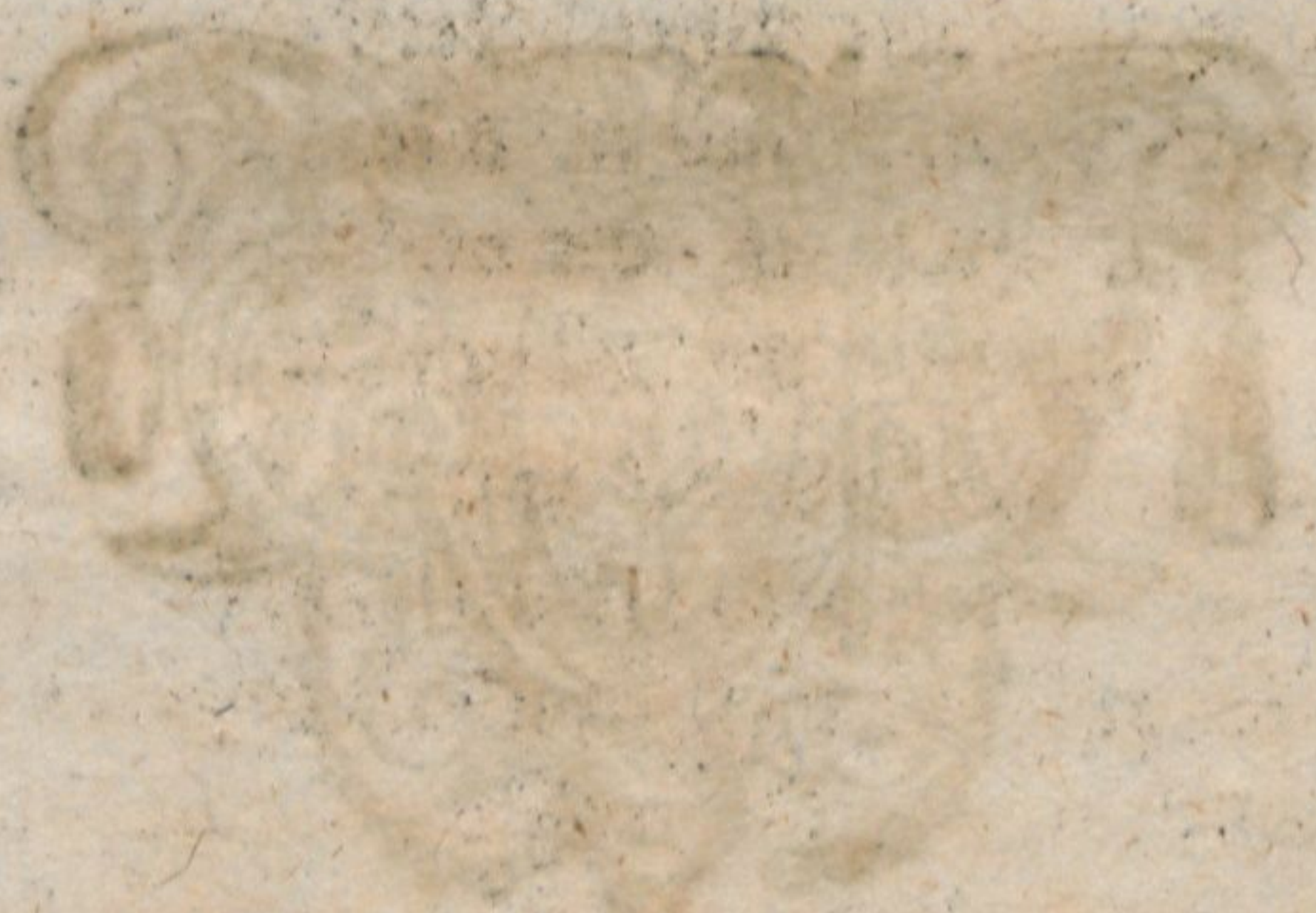
Gedruckt im Jahr 1631.

C O P I A

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a preface or introductory paragraph.

Handwritten text in Gothic script, possibly a list or index.



Handwritten text in Gothic script at the bottom of the page.





Copen Schreibens /

An Herrn Doctor N. einer Loblichen Reichs-
Statt / vmb Gutachten auff der Röm. Kayf. Mayest. Un-
fers Allergnädigsten Herrzens / sub dato Wienn den 14 tag Maij
eröffnetes Monitorij vnd Avocarorij, dann auch an etliche
Reichs Statt ergangenen Kayf. Schreibens /:c.

Alles Hochgelehrter Herr Doctor / sonder
geliebter Freundt / hieben hat der Herr Doctor vnder schid-
liche / neulich zu Wienn öffentlich angeschlagene / auch vns
vberschickte Kayf. monitori, avocatori, vnd erinderungs
Schreiben vnd Mandaten / welche dem Herrn wir alle vnd zu disem Ende
hiemit vberschicken / damit er solche verlesen / examiniren / ponderieren /
vnd nach seinem beywohnendem hohen Verstandt syndicieren / vnd vns
seine treuherbige wolmainung / was in disem nunmehr eusseristen fall zu
thun vnd zulassen (weiln sonderlich wir vns aliberait gleich andern Euan-
gelischen Ständen zu Leipzig / mit all vnserm Vermögen / Leib / Leben /
Gut vnd Blut zuhalten / zu leben vnd zusterben / Ja anderst nicht / als zu
Magdeburg beschehen / verbunden vnd verknüpfst) ehist möglich wol ver-
wahrt / vnd verschlossen zukömen lassen / vñ solches alles in höchster geheim /
vnd vertrauen halten / vnd sonst niemanden communiciern noch offen-
baren. Hingegen bleiben wir ihme mit fr. Diensten vnd guter gnämer sa-
tisfaction vnd recognition ganz beygethan. Datum in vnserer Statt N.
den 30. Maij / Anno 1631.

N. N. Burger : vnd Stättmaister auch
Rath zu N.

Folgt hernach das Bedencken vnd Antwort Schreiben.

Denen Ehrvesten / Für-
 sichtigen / Ehrsamben / Hoch: vnd Wolweisen
 Herrn N. N. Burgermeister vnd Rath / des Heiligen
 Reichs Statt N. Meinen vielgeliebten Herrn
 vnd Freunden.



Sondeste / Hoch: vnd Wolweise sonder
 geliebte Herrn vnd Freundt / zc. Deroselben
 Schreiben / sampt beygefügtter Käys: vnderchied-
 lichen in Truck gegebenen / allenthalben im Reich
 publicierten Mandaten vnd Befelchen / hab ich
 empfangen / nach notthurfft verlesen / vnd in reif-
 fen Bedacht gezogen / soll denn Herrn hierauff in
 guten höchsten vertrauen / vnd wolmainend mit verhalten / daß weder mir /
 noch ainigem in dem Heil: Römischen Reich vnderworffenen Menschen /
 sene was Standts er immer wolle / zuvorderist aber Rechtsgelehrten / kei-
 nes weegs / vnd bey höchst vnd vnnachlässlicher Straff gebühren vnnnd ge-
 ziemen wolle / das jenige / so die Röm: Käys: May: vnser Allergnädigster
 Käyser / König vnd Herr / allergnädigist / vnd zweyffels ohne mit eingehol-
 tem Rath / vnd zeitlicher Vorbetachtung / als die von Gott dem Heiligen
 Röm: Reich zu einem Haupt / vnd höchster Weltlicher Obrigkeit erwöhlt
 vnd vorgesezt / beschlossen / declariert vnd publiciert / zu Syndicieren / noch
 das wenigste hierwider zureden vnd zuschreiben / *cum Imperatoris senten-
 tiam justè latam, in dubium revocare instar Sacrilegij sit, Deusq; Imperia-
 lem fortunam rebus humanis preposuerit, ut possit omnia, quæ noviter con-
 tingunt, emendare, componere, & modis ac regulis competentibus tradere.*
l. 2. C. de vet. Iure enucl. Item quod Principi placuit, vigorem Legis habeat.
Instit. de Iure nat. Gent. & civil. §. Sed & quod. Nichts desto weniger aber /
 weiln je die Herrn mein geringfügig parere vnnnd Gutachten hierauff be-
 gert / wil ich dasselbig auß gutem vertrauen hiemit folgender massen eröff-
 nen / vnd warnungsweiß so viel andeuffen. Zum

Zum Ersten / verstehe ich auß dero Schreiben / was massen sie sich mit andern Euangelischen Ständen vnd Reichs Stätten verbunden / Ja vielmehr verbündlich zu Leipzig vñ zu disem ende eingelassen / auff begebenden fall wider die Röm: Käys: May: mit all dero Vermögen / auch auffsetzung Leib / Leben / Naab / Ehr / Guet vnd Blut zustehen / mit ihren Euangelischen Bundts genossen zuleben vnd zusterben / auch wie zu Magdeburg beschehen / ehe sich selbst ins Feror vnd Wasser verzweyffenlich zustürzen / als Ihr Käys: May: zugehorsamben. Bey welchen Puncten mir folgende zweyffel vor: vnd eingefallen. Erstlich / ob dero selben zu angeregten Leipziger Convents Beschluß geuollmächtigte / sich den Conuents Verwandten mit einem leiblichen Aidt (wie ich muthmassen thue) verbunden vnd bezeugpflichtet / welches dann *Iuramentum illicitum* wäre / *Et non seruandum, melius enim est stultae promissionis vota non implere, quam crimen committere. 2 2. q. 4. c. si publicis Et in malis promissis rescinde fidem, in turpi voto muta decretum, quid incaute vovisti, ne facias, impia est promissio, quae scelere adimpletur. 2 2. q. 4. c. in malis.*

Für das Ander / was die *Natura, proprietas seve conditio illius Conuentionis, ad l. 2. §. 2. de V. O. Item status l. 1 2 4. insulam de V. O. ius substantia, l. pacta. 7 2. de cont. empt. l. 3. de oblig. Et act. l. 7. §. 5. de pactis, l. 5. de praescript. verb. Item Natural. l. 4. §. 5. de pact. l. 9. §. 5. de duob. Rei: Et quae causa atq; initium, quae potius spectanda, quam implementum eius. l. 8. mandati, l. 1 2. S. C. Maced. l. 1. §. 30. depos. Et an ex lege aut Iure sit, arg. legis, si ob causam. C. de evict. l. 1. commod. tunc enim uniuersa recte geruntur Et competenter, si principiu est decens, Et amabile Deo. Auth. nou. 6. c. 6. col. 6.*

Run lasse ich E. F. W. selbst vernünfftiglich vrthailen / ob das principium Leipziger Convents *decens* / das ist / Erbar / Teutsch vnd Auffrecht sey oder nicht / vnd dieses so viel die Reichs Stätt betrifft / als welche der Käys: May: zuuorhin mit Aidt vnd Pflicht / als dero ainigen vnd höchsten Obrigkeit zugethan / vnd von deren als den Brunnen der Gerechtigkeit sie alle ihre Ehr / Obrigkeit vnd Gewalt empfangen / vnd solche mit Aidtpflichten zuuerantworten schuldig ; Dann fürs Ander / daß diese vnbbedachte Verpffichtung Gott gefällig / werden sie / da sie die Hand in Busen

ken legen/ selbst greiffen / vnd Matth. 6. ihren Beschaidt finden/ daß nie-
mandt zweyen (Widerwertigen) Herrn/ als der Röm: Kays: May: vnd
König auß Schweden/ Irer May: abgesetzten Feind/ zugleich dienen kan.
Fürs Dritte/ Ob E. F. W. als einer Reichs Statt gebühret / oder
aber sie auch macht gehabt/ohne vorwissen/belieben vnd Consens der Röm:
Kays: May: als dero von Gott vorgesezten höchsten Obrigkeit/ vnd des-
nen sie zuuorderist mit Aidts Pflichten vnd geschwornen Trew/sampt ganz-
her Burgerschafft verbunden/sich in ein ander / vnd vielleicht diser *ex dia-*
metro zuwider lauffende Pflicht vnd Aidt einzulassen / vnd solcher gestalt
zuverbinden/daß auch dem ganzen Römischen Reich/vnd deren heilsamben
Satzungen ein grosses *prajudicium*, Ja wol einer ganzen Statt Verder-
ben/*ruin* vnd Vndergang/ auß zuhaltung derselben/ zuwachsen vnd ent-
springen köndte/ oder aber auffß wenigst solche Statt all ihre *Privilegia*,
Freiheiten/Haab vnd Gut/ ja wol die *contrahierende* Leib vnd Leben/dar-
über einbüßen köndten vnd möchten / *ut sup. alleg.*

Ich zwar wil nicht zweiffeln/E. F. W. werden dises alles mit ihren
Syndics vnd andern Rechtsgelehrten/ vor abordnung dero Geuollmäch-
tigten nach Leipzig/wolbetracht/wie auch die ganze Burgerschafft/ so wol
Catholisch als Euangelische / vnd alle Zünfften hierüber vernomben / vnd
sich nicht so liederlich oder vnbedachtsamb eingelassen / vnd darein getapt
haben. Dann solten die Catholische Bürger hierüber nicht auch als Weis-
burger vernomben/vnd ihr Will zu der Euangelischen Vorhaben gefallen
seyn / wurde es einer grossen Parthenligkeit/ Mißstrawen vñ Scheelauge-
heit gleich sehen/vnd das ansehen haben/als wann mit ihnen/vnd zuuorde-
rist/der Röm: Kays: May: deren vnd des Heiligen Reichs / die Reichs-
Stätt Camergüter/das Vntrew vnder dem Hütl oder Mantlein spielen/
vnd den Catholischen das Kühfenster (wie bey meinen Lebzeiten zu R. be-
scheiden) weisen/vnd von ihres Vatters (des Röm: Kaysers) *patrimonio*
ganz vngütlich/vnd ohne Ursach verstoffen/vnd Stieff: oder sonst vneh-
liche Kinder auß ihnen machen / auch ihrer herbrachter *plena libertate* &
statu perfecto, qui iure civitatis, familiae, & ingenuitatis continetur, pri-
uieren vnd entsetzen wolt / S. 3. *Instit. de libert. l. ult. de capit minut.*
de quo

de quo etiam in Iure Iudaico 1. Reg. cap. 9. 20. 21. 22. 23. Iosue cap. 9. 19.
2. Cor. 1 1. 22. Vnde homo non solum liber, sed etiam ingenuus de familia,
& civis Romanus dicitur, s. 1. Inst. de Iure pers: Einmahl läst es sich zu
disev vnserer verwirzten Zeit / vnd bey dem Glorwürdigisten Römischen
Kaysen FERDINANDO II. ganz vnd gar nicht mehr thun / wie es zu
anfang/das newseligmachenden/vnd vor 100. Jahren dem lieben Teutsch-
landt erschienenen Euangelio vnder Carolo Quinto, welcher mit der ganz-
hen Welt zusechten gehabt/daher gangen/da nemblichen vnser Vorfahren
in dem blinden Pabstthumb ihnen den Starn stechen / vnd sich fast aus al-
len Pabstlichen Reichs/See- vnd Hänstätten ins Elendt vertrieben/Erbs-
vnd Bistthumb/ Stiffter/ Kirchen/ Klöster/ Spittalen/ Schulen in dem
stich / vnd dahinden lassen müssen / vnd was die abgefallene Mönch vnd
Nonnen den Stätten nicht verkaufft / dennoch denselben ihre Märthöff
vnd Güter oberlassen/vnd vor das beständig vnd fixe Einkomben / von ih-
nen auff ihre newe Weiber etwas wenigß zum Heyrathgut genomben:
auch solche noch heut zu tag besitzen vnd innhaben/ es sagen gleich hinwider
Geist: vnd Weltliche Recht/Reichs Abschied/Passauerische Vertrag/Re-
ligion Frieden / die Vernunfft/ Natur vnd Billigkeit was sie wollen/ so
seynd auch die Reichs Stätt anjese fast in der ganzen Welt beschreyen vnd
bezüchtiget / *maximi abusus, potestatis publicæ; ubi gravissime peccatur
in administratione Reipubl: & Iustitia sibi demandata, eam non ad publi-
cam salutem subditorum, sed ad privatum commodum & libidinem suam
dirigendo, atq; in excessu vel defectu officij sui delinquendo.* Wie dann
der Röm: Kays: May: (massen ich von Hoff auß berichtet) allerunder-
thänigist vnd glaubwürdig vorkommen / was massen in etlichen Reichs-
Stätten/vnd wie vnuerantwortlich man mit den gemainen Kasten/Laden
oder Beuttel Anno 20 21. 22. vnder wehrenden langen oder Rüpffernen
Gelt vñ phantastischer Münß/ Item Spittalern/Pfleaschafften/Pfrün-
den/Stipendien/Armenhäusern/Vormündschafften/Witwen vnd Wai-
sen ganz Tyrannischer weiß vmbgangen/in deme den jenigen/so vor solcher
zeit / vnd vielen Jahren ihr Armuth dero Erben vnd Kindts Kinder zum
besten in den gemainen Kasten vmb gebührlichen Reichslauffenden Zins/
zu viel

zu viel Tausent/vnd den Reichsthaler per 72. Kr. eingelegt/ ihnen bey sol-
cher dazumals gelauffner *imaginerter* Münz enlendts die Hauptsumma
auffgesagt / vnd den Treuerhigen Creditorn solche vngültige nichtige
Münz auffgetrungen / hingegen der Reichsthaler zu 10. Gulden von den
Raths Verwandten selbstn hinein gelegt / vnd bis dato auß gemainem
Säckel von Zehen Reichsthaler Fünffsig Gulden Abzins jährlich ge-
nommen/ vnd was man an der Münz zu gewin gehabt/ *inter privatos* &
pucos außgethailt / vnd gar nicht in ainige Rechnung der Gemain zum
besten angelegt oder verrechnet/ vnd die arme Burger/Witben vnd Wais-
sen zur Bezahlung vor jedwederen Reichsthaler Zehen Gulden gut Geld
mit dem Thurn / vnd anderer Straff / auch hinderlassung Haus vnd
Hoffs getrungen vnd gezwungen worden. Ihr Kay. May. wissen auch
allergnädigst/ daß in den Reichsstätten allerley *Crimina publica* & *pri-
vata* durch Geld vnd Schanckung verduscht/ vnd vngestraft passiert/
Item *crimen ambitus*, daß man sich vnd lautter Idioten vnd Handwers-
cker mit Zween Drey mehr vnd weniger Hundert Gulden in den Rath eins-
khauffen muß/ im schwang gehen/ des gleichen *iudicia sanguinis*, *hoc est*
oppressio & *in Iustitia cap. omnis de pœnit.* ohne Schew vnd Straff *exer-
cirt*, vnd die arme Burger vnd Reichsvnderthanen Witben vnd Wais-
sen dermassen *opprimirt*, gedruckt vnd geprest werden/ daß es einem Stain
erbarmen möcht/ Ja welches das allerärgeste/ da sich ain Burger auff Ihr
Kay. May. als sein von G D Z rechtmässige höchste Obrigkeit berufs-
fer/ vnd Ihr May: blößlich nennen thuet / derselbig alsobalden gestöck
vnd geplöck/ mit geschwornen Orpheden als ein Meynmacher vnd Rebell
abgestraft/ oder gar ins Ellendt *relegirt* würdet. 2c. Item daß niemands
ten ainige Rechnung (als was vnder ihnen selbst vnd mit *participirt*) Red
vnd Antwortt ihres Thuen vnd Lassen von vnerdencklichen Jahren hero
in civilibus & *criminalibus* geben thuet : Dannenhero Ihr Kay: May:
endlich *ad inquirendum* & *emendandum ex officio* weilen Sie sich thails
vber Ihr May: selbstn erheben / daß Sie ohne Schew von sich schreiben
dörffen/ Unser Statt / Unser Burgerschaft / Unsere Un-
derthanen / gezwungen vnd getrungen werden/ *Vide Esai. cap. 19. 4.*

5. petit. Gregor. de Repub. Gail. lib. 7. obs. 28. Sollten nun (wie Ich zwar nicht verhoffe/ noch weiß) E: F: W: auch mit solchen Vnordnungen behafft seyn/ vnd vber diß einen leiblichen / den vorigen zu wider lauffenden Ahd/ bey dem Leipziger Convent haben laysten lassen/ vnnnd solches detegirt, vnnnd auff Sie beygebracht werden/ wiste Ich nicht wie solches bey G D E E Ihr Kay: May: oder ganzen Posteritet köndte oder möchte mit ainigem *pretext* beschönt oder entschuldigt werden/ sondern dasjenige mit welchen zuvorhin Sie Ihr Kay: May: vnnnd dem Reich verbunden/ muß seine drey *Comites* als *veritatem, ex certa scientia iustitiam ceu de licitis factum, & deniq; iudiciū, ne temerè prestitum* haben/ vnd sein effect erlangen oder von solchen gebührlich erlassen worden. Wie vbel vñ hart aber des Reichs arme Burger vnd Vnderthanen/ hinder den jenigen/ so dem Regiment vorgesezt/ sitzen vnd bedrängt werden/ das ist alles bey Kay: May: Hoff/ vnd so viel am Tag/ daß auch in denen Ländern vnd Stätten/ so an dem Meer ligen/ vnd deren Orths die Slaven von den Galeern vmb ein gewiß Gelt verthaußt / von ihren Patronen bey weitem nicht so vbel tractiert vnd gehalten werden/ als die arme des H: Reichs Burgerschaft so gar auch daß in Hungarn gehuldi te Bawren/ vnd die so vnder dem Türcken seyn/ viel weniger als diese betragt seyn / wer wolte dann Ihr Kay: May: verdrecken/ daß Sie endlich einmal ein einsehen haben / vnnnd dero von G D E E gegebenes Ambt vnd Schwerdt Sich gebrauchen / oder an die Hand nemen/ vnd dieses alles darumb / daß die Reichsstatt nur *limitatam specialem & inferiorem* vnd nicht *summam potestatem* haben / *quæ ad certum quoddam territorium restricta & limitata acceptum refert, summæ potestati quam superiorem agnoscit, & NB. cui administrationis suæ rationem reddere tenetur, Gail. lib. 1. obs. 17. Ferd. Vasq; Illustr. controvers. lib. 1. c. 8. Myns. cent. 5. obs. 8.* Dahero vnfehlbarlich folgt / daß die Kay: May: von den die Stätt solchen Gewalt *in conscientia, & ex officio* verbunden / von denselben als *administratorem rerum publicarum vel alienarum*, wann / wo / vnd so oft denen beliebig Red/ Rechnung/ Antwort all Ihrer Verwaltung Thuen vnd Lassens zu fordern vnd gebührliches einsehen zu haben / vnd nach besindung anderst nichts / als Ihren andern Verpflichten Dienern zuverfahren / vnd die Verbrecher zu bestraf-

bestraffen/ sintemaln solches alles die *reservata* vermögen/ als da ist/ 1. *Superioritas summi Magistratus, pre:minentia & universalis iurisdictio.* 2. *deprecatio.* 3. *ad l. Rbod. de iact. l. bene à Zenone. C. de quad. prescript.* 4. *Wesemb. cons. 97. 2. legis universalis per totum Regimen & singulas Provincias valitura promulgatio.* Wie E: F: W: auß dem Kayserlichen *monitorio* diß alles mit Händen zugreifen/ 3. *Indicendi comitia & concilia universalia*, so auch in den *mandatis* angerührt/ 4. *Ius belli indicendi pacis ineunde, & militis conscribendi,* 5. *Ius universalis studij.* 6. *Ius creandi Principes &c.* In *summa à summo Magistratu omnes iurisdictiones fluunt & ed eum refluent.* Auß welchem E: F: W: genugsamb vnd außß wenigst so viel zuverstehen/ daß die Reichsstatt ihre Hochhait/ Herrligkait/ Gewalt vnd Obrigkeitliche Ambt von dem Obweltlichen Haupt der ganzen Christenhait/ das ist Röm: Kay: May: ainzig vnd allein haben/ vnd demselben zu Recht stehen/ vnd Ihres Thuens vnd Lassens/ Red/ Antwort/ vnd Rechnung/ *inquam de rebus principis & patrimonialibus, & usibus suis inservientibus tit. C. l. de fund. rer. prin. & salt. d. v. dom.* Item *thesauro, fisco, & patrimonio princip.* wie oben angedeutet zugeben/ schuldig vnd verpflichtet/ vnd dieses auß den ersten Puncten Ihrer Frag.

So viel aber fürters die vnderchiedliche *Mandata monitoria* vnd *avocatoria* auch an die Reichsstatt abganges Kayserliches Schreiben/ vnd Ihre Begehren hierauff betreffent/ hab Ich solche ganz wol/ vnd mit gutem bedacht vnd nachdencken gelesen vnd erwogen/ befinde darauß:

Erstlich vor G D T vnd der Welt/ vnd auß allen gemainen Reichs Sazungen/ vnd *Constitutionen*, kundt vnd offenbar seyn/ daß die Röm: Kay: May: vnser allernädigster Herr zu dem *monitorio* vnd dessen Inhalt angezogner massen von dero Feinden vnd Widerwertigen gleichsamb mit den Haaren vnd *perforza* gezoen vnd genöttig worden/ sintemalen kein lebendiger oder vernünftiger Mensch mit warhait biß dato vorkommen/ dem Ihr Kay: May: wider habendes Recht mit Rath oder That feindlich angriffen/ oder belandigt/ von den seinigen verstoffen/ oder vertriben/ außgenomben was denen so wol als den Anaspurgischen *Confessions* Verwandten das Göttlich/ Weltlich vnd Natürlich Recht/ auch Reichs clare Sazungen vnd Religions Frieden auß Ihren aygnen Vnderthanen zugeben

zugeben vnd haimbspricht / in welchem allem Ihr Kay: May. als ange-
borne Obrigkeit weit mehrere Befugnuß vnd Recht auff den Ihrigen / als
vnser Euan gelische Reichs stätt / vnd diese Bescheidenheit gebraucht / daß
Sie Ihren Erb Vnderthanen der Religion halber sich zubedencken Jahr
vnd Tag gegeben / hingegen aber vnser Euan gelische (wie wol nur nach-
gesetzte vnd ganz limitirt habende *iurisdiction*) das *contrarium* gegen
den Catholischen verübt / vnd das Kindt mit sambt der Magd (wo Sie
nur immer köndt) ganz vnd gar außgeschütt / vnd dieselbige als des N:
Reichs vnd mit Ihnen angehörige Vnderthanen *de facto* sambt Ihren
Glauben / wie auch die Geistlichen auß den Stätten geschafft / auch wie zu
(R:) beschehen / den Pfarrhern in der Catholischen Pfarrkirchen / so
lang versperzt / vnd gefäncklich gehalten / biß man an dem Kayserlichen
Camergericht ein *mandatum de relaxando captivo* außgewürckt / vnd
noch ober diß Ihnen Ihre Kirchen / Clöster vnd Spital / sambt den Ein-
kommen abgeschweift / vnd noch heut zu Tag vngietlich vorenthalten.

Fürs Ander / daß Ihr Kay: May: jederzeit vnd von Anfang Ihrer
Regierung Sich eusserist bemühet / vnd embsüßlich bearbeitet / den wer-
then Frieden des lieben Vaterlands hindan gesetzt / Sie von Ihren
Thron vnd Cron vnd Ihren Frieden *de facto* entsetzt / vnd gestürzt wer-
den wollen / zu befürdern vnd an zuzwecken / welches Ihrer Kay: May:
selbst aygne Feindt mit erlangten vielfältigen *Perdono* begnügen / vnd *ex
evidentia facti* an ihme selbst weltkundig ist.

Drittens / Ihr Kay: May: Sich kein Costen / Mühe / Arbeit / auch
selbst aygner Leibs *disposition*, oder *indisposition* solches zuerlangen tarwe-
ren lassen / diesen Zweck des haysamben Friedens endlich zuerlangen.

Vierdtens / dero getrewen des Röm: Reichs Fürsten vnd Standt
wolmainenden hochverstendigen Rath vnd Gutachten hierzu eingeholet /
vnd Sich aygnen Rechts vnd Gewalts gleichsamb in etwas begeben vnd
nicht gebraucht / ja so gar auch von den gehorsamben Ständen Mittel vnd
Weeg zu dem vorgesteckten Ziel gelangen begehrt / vnd denselben Sich
allergnädigist angenant.

Zum Fünfften / wird kein Euan gelischer Standt des N: Römischen
Reichs von den höchsten vnd mitlsten / biß auff den nidersten der Röm: Kay:

May: mit wahrhalt aufftragen / viel weniger bezeugen können / daß Ihr
May: einen ainsigen Ihnen den Ständen vnderworffnen Menschen sei-
ner Religion vmb das wenigst angefochten / oder belandigt / viel weniger
zu jechtes seinem Gewissen zuwider gezwungen oder getrungen.

Sechsten / bezeugen solches Ihrer Kay: May: Sonnenclare *Actio-*
nen vnd Handlungen / daß Sie ein Tugsagung derentwegen nach Franck-
furth / ainsig vnd allein zu dem Ende beliebet / damit zwischen beyder Reli-
gion (Altgläubigen vnd Evangelischen) Verwahrnten ein rechte / newe /
aufrichtige Teutsche / vnd vnverbrüchliche auch vn*prejudicir-*
liche steiffe zusammensetzung der Gemüther vnd vrrhalter angebor-
ner Teutschen Aufrichtigkeit in der Religion solt vnnnd möchte erarbeitet /
auffgerichtet vnd bestättiget / vnd dardurch der allgemaine langewünschte
gnadenreiche Frieden vnser lieben Vatterlandts *stabilirt* vnd gepropff
werde.

Weilen dann fürs Sibende / diesem allem in Göttlicher Wahrheit also
vnd nicht anderst / muß *ex contraria objectione*, schliessen ein pur lautter
falsches vnd erdichtes ganz grundloses Beschuldigen hierauß kornben vnd
folgen / daß die Röm. Kay: May: ganz vngrütlich wollen bezüchtiget / vnd
Ihren zugemessen werden / ob wären Ihr May: in dem Werck / die Aug-
spurgerische *Confession*, denen Verwandten / vnd Evangelisch *Exercitiū*
gänzlich vnd *funditus*, zu *uertirn*, vmbzustossen vnd zu *casirn*, welches
auch der von vnsern Religions Verwandten zu ihrem Vndergang erfor-
derte König in Schweden / sambt seinen *Affectis* ohne grundt vorgewehrr.
Sintemalen solches auff Ihr Kay: May: mit kainem Buchstaben jemals
beygebracht oder erwisen / vnd auff seinen offnen weltkündigen Vngrundt
als *puro puto mendacio, donec contrarium probetur*, bestehet vnd last sich
dieser Vngrundt gar nicht mit deme bemantlen oder mäscherieren / das Ihr
Kay: May: an die Evangelische Ständt vnd Reichsstätt die jenige Geist-
liche Güter Erz- vnd Bistumb / Fürstenthumb / Clöster vnnnd Pralatur-
ren / auch alles was G D T Einmal gegeben / vnd keines andern zu ewigen
Zeiten seyn kan oder mag. Durch ein offnes Kayserliches *Edictum* zu
restituira begehrt / dann solches allen Rechten Reichs Sazungen vnnnd
Passawz

Passawerischen Vertrag/ Vernunfft/ Religion Frieden vñ Billigkeit ge-
meß/ vnd Sonnenklar einverleibt/ vnd Ihr Kay: May: gelanster Pflicht/
Ehren vnd Gewissens halber/ auch *ex officio* nicht anderst können/ thuen
sollen vnd mögen/ auff den Buchstablichen Inhalt dessen Anno 1552. den
2. Augusti zu Passaw auffgericht/ vnd beedersents hochbeteworten Vers-
trags die Alte vnd rechte Newglaubige Evangelische betreffent/ darauß
zuschliessen/ daß Ihr Kay: May: mit solchen offnen *Edict* das Liecht gar
nicht wie die vnserigen gescheuet/ sondern frey/ offen/ teutsch vnd rund her-
für gangen/ vnd Ihren Befelch/ Willen vnd Mahnung der ganzen Welt
zuerkennen/ vnd menniglich so was darwider gehabt/ sein Rotturfft zu-
handlen vnd vorzubringen zeit/ weil/ vnd raumb geben/ sintemalen ein sol-
che Sach mit stillschweigen vnd murmeln sich gar nicht verthädigen last/
vnd weit ein anders ist/ das seinig oder was *G D E* einmal gegeben/ vnd
Ihme abgeraubt worden/ widerumb zufordern/ *Ex Iustis scilicet belli
causis ut est prima recuperatio, & repetitio per violentiam & dolum ab-
latorum Ecclesie bonorum. 2. defensio iusta contra vim & iniuriam. 3.
conservatio pacis & religionis vera defensio. 4. Rebellionum & contuma-
cium oppressio & pœna, Gregor. Tolos. de Repub lib. 11. Menoch. lib. 6. pref.
96. Pet. Mart. lib. 2. n. 2. Gail. de pac. publ. lib. 2. c. 17.* ein anders
haimblich vnd mit falsch/ auch vertruckter Warheit die Höchste Obrig-
keit des *contrarij* vngütlich zubeschuldigen/ ob wolt solche denen Evange-
lischen das Ihrige nicht allein mit Gewalt abnehmen/ sondern auch wider
Herz wissen/ vnd Gewissen zu einer andern Ihme vnangenehmen Religion
nöttigen vnd zwingen/ welches weder öffentlich noch haimblich biß anhero
von einig lebendiger Person erweisen/ vnd in alle Ewigkeit vnerweisen bleibt/
auff Buse: angue Evangelische Scribenten/ wie auch Passawes-
rischen Vertrags Inhalt sich gezogen/ *Cuius vigore omnes illegitimi bo-
norum Eccl. siasticorum occupatores & detentores obligantur, ad restitu-
tionem eorundem cum fructibus, ut sunt omnes Laici, quippe qui Eccl. si-
asticorum bonorum sunt incapaces, nec illos capaces reddit pax religionis,
ut legitimi possessores esse queant, siquidem non entis nulla sint qualitates,*
Dann wie kan es möglich seyn/ daß die Weltliche Churfürsten vnd Her-
ren

ren vnd die in den Reichsstätten einsetzende Rauffleuth / Handwerker /
Schuster / Schnyder / vnd Leinwöber zc. Erzbischoff / Bischoff / Prelas-
ten / vnd Ordensleuth zc. denen dergleichen Güter gestift ordinirn / wey-
hen / oder *Ordines*, vnd Geistlichen Gewalt / die *H: Sacramenta* zu tras-
ctrin / Beicht zu hören vnd absolution geben solten / da Sie doch deren kei-
nes niemals weder von *G D Z* oder ainig Geist- oder Weltlichen Obrige-
keit *mediate vel immediate* empfangen / vnd Sie selbst keinen weder im
Nath noch dero Zünfften oder Handwerck zu / oder einlassen / welcher sol-
ches nicht redlich gelernet zu haben / vnd von Eheleuthen geboren zu seyn
auffweisen oder vorlegen kan / Vnd ob Ich gleichwol zeit meines Lebens
Lutherisch gewesen / geboren vnd erzogen / auch wann es *Gottes Will* / als
so zu sterben begehre / kan Ich jedoch / als vnwürdiger *V. I. Doctor* nit-
tmermehr in meinen Kopff / noch auß ainigen Rechten zu wegen bringen /
oder vernünfftig *demonstrirn* daß ein Aff ein Pfaff / oder ein Esel ein
Pferdt oder Ross sey / man verstell / beheng / oder bedecke solche wie man
wolle / bleiben sie doch wie sie seyn *absque ulla substantia conversione* wer-
den auch *E: F: W:* von Ihren *Syndicis* vnderricht werden / daß die Papstis-
sche / so lang vnser Augspurgerische Confession vnd schier Hundert Jahr
gewehrt / vns recht vnd Newglaubige mit nichts anders mehr *confundirt*
vnd geplagt / auch öffentlich bey denen *conuentibus publicis* zuschanden
gemacht als der *vocation* vnd Berufung der Päbstischen Priester vnd
vnserer Prädicanten / dann sagen wir vnser Prädicanten seyn Priester / so
laugnen sie solches selbst / vnd sagen *replicando*, die Messpfaffen seyn Prie-
ster / welche vermuetlich opffern / sintemaln ein jeder hoch- oder andere
Priester auß den Menschen genomben / zu diesem endt beruffen / daß er
opffern / *siquidem omnis Pontifex ex hominibus assumptus pro hominibus*
constituitur, in his que sunt ad Deum, ut dona offerat & sacrificia pro pec-
catis. Paul. ad Hebr. 5.

Sagen wir dann sie seyen keine Priester / antwort man vns / Sie seyn
pur lautter Layen / vnd köndte solcher gestalt ein Aff / da er die Einsetzung
lesen köndte / ein solcher Priester / wie vnser Prädicanten seyn / vertreten /
quia inter A & A nulla est differentia. Pretendirn wir dann vnsern
Vatter vnd Mann *Gottes / Lutherum* / daß er ein Priester gewesen /
wollen

wollen die Pabisten *in continenti* wissen/ von weme Er zu solchem Amte
geweyhet/ schweigen wir/ so seynd wir geschlagen/reden sie aber/ so beweisen
Sie/ daß Er von einem Catholischen Beybischoff zu Mayns/ vnd derselb
Beybischoff von denen Erzbischoff daselbst/ vnd *per consequens* seyn beede
von dem Pabst zu Rom geweyhet/ wohin wir nun vns wenden / seyn wir
von den Prädicanten geschlagen/vnd müssen vber alle Geistliche Recht her-
komben vnd *succession*, solches nicht allein benennen / sondern auch das
Kayserslich vnvernainlich Recht *in Authenticis collat. 1. N. 6. c. 6. quomodo
oporteat Episcopus & al. ad sac. ord. prom.* bleiben vnd in Ewigkeit gelten
vnd stehen lassen. *Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei, & super-
na collata clementia, Sacerdotium & Imperium, & illud quidem divinis
ministrans, hoc autem humanis presidens ac diligentiam exhibens ex uno
eodemq. principio, utraq. procedentiā humanam exornant vitam.*

Daß nun zum Achten / vnder diesem der Kay: May: vnaufseßlichen
bemühen/ Väterlich trewherzigen Fürsorg der Geist des schwindels vnd
Feindt alles Friedens sambt seinen anhang gar nicht gesehret / sondern ab
Aquilone seinen Wind vnd stärke erweckt/ vnd mit solchen das N: Römis-
sche Reich durch Macht vnd Gewalt angefallen/ vnd anderwerths neue
Perrüttung angestückt/ den angestellten Friedens Tag verwürtzt / gehins-
dert/ vnd zerstöret/ die Kay: May: auch mit den Haaren vnd wider alle
Recht/ Gedancken vnd Willen (haben Sie anderst nicht Ihr angen Landt
vnd Leuth verliehren wollen) zum Widerstandt gezwungen / vnd benöts-
tigt/ vnd zu allem Vbel so darauß erfolgt/ Ursach geben / die Ungehorsam-
men wider Ihr von G D E fürgesetzte höchste Obriqkeit zu rebellieren
besteißt/ gestärckt/ *manuteniri*, Beyfall vnd Vorschub geben / Dieses
alles kan kein vernünfftige Creatur der ganzen Welt/der Kay: May: oder
den Ihrigen/als die an solchem Vnhanl nicht schuldig/vnd Gewissens frey/
vielweniger deme darauff erfolgten vnwiderbringlichen Schaden vnd verz-
derben Leibs vnd der Seelen zu oder beylegen / *siquidem damnū quod quis
sua culpa sentit, nemini nisi ipsi imputare debeat, & c. l. dam. de Reg. iur.
in 6. & talis damnū sentire non intelligitur.*

Vnd wie wollen vnd werden vnser Euanqelische Glaubens genossen
N: Reichsstatt vnd E. F. W. selbst an dem grossen Tag des N: Ern (daß
in

in Sachen die Seeligkeit belangent niemandt fuchßschwänzen solle) auch
alle posteritet dieses verantworten/das Sie sich in Religion vnd propban
Sachen des H: Römischen Reichs betreffent / *facto voluntario perfecto*
et absoluto cum assensu, animo, consilio, mente et arbitrio. 2. l. 3. l. 5 2.
§. 4. de obl. et act. an einen andern außlendigen noch zur Zeit von den sei-
nigen selbst nicht approbierten/sondern eingetrungenen König vnd frembde
Länder vnd Völcker begirigen Potentaten/ so gar vber das mehr hierüber
gehengt/ denselben wider Ihr angne angeborne vnd von G D E selbst
vorgesezte höchste Obrigkeit erfordert/ bey Ihne Ihr Seel / Leib / Leben/
Haab/ Ehr/ Gut vnd Blut/ auffzusehen/ andtlich *et apposito sigillo ma-*
nibusq; et dolo malo, ratihabitione approbatione et confirmatione ex post-
facto sequito verbunden / welcher Sich auch *contra ius diuinum huma-*
num, commune gentium et civile, item Constitutiones Imperij frembder
Vnderthanen/ vnd Ihne mit angehengter oder gehörigen Sachen vnter-
wunden/ vnd des H: Römischen Reichs vnd Kay: May: ainzig vnd allein
angehörigen angenomben/ Sie aller Rettung/ Besssprung / Hülff vnd
Erlösung wider Ihr May: vertröst/ vnd Ihre Herzen also erhartet / das
deren auff einmal vber die 30000. vnd besorglich mit Seel vñ Leib/ Haab/
Ehr/ Gut vnd Blut/ Weib vnd Kind / in Flammen/ Rauch vnd Bers-
zweyfflung zu grundt vnd boden gangen. Soll nun dieses dem H: Evans-
gelio vnd Unserer Augspurgischen Confession auch einen Königlichen Her-
roischen *facto* gemäß/ oder auch *bellum iustum et legitimum quod 1. Im-*
peratoris auctoritate fieri debet. 2. ex iusta belli causa. 3. cum obser-
uatione iuris feialis, seyn/ lasse Ich hierüber die ganze weite Welt / vnd
das ain Tröpfflein Vernunfft vnd Verstandt hat / iudicirn/ vnd am Jünge-
sten Tag verantworten/ Ja wann Ich nicht wie angezogen/ von Jugendt
auff Evangelisch/ wurde mich diß vnevangelisch/ mehr dann Türckisch vñ
Barbarische Werck vnd Gründtligkeit zu einem andern bewegen/ Ich blei-
be aber bey meinem alten Glauben/ vnd greiffe mit leiblichen Händen/das
die Röm: Kay: May: zu denen mir vberschickten Mandaten/ Schrifften/
vnd Befelch nicht allein höchlich verursacht / sondern solche alle / auch ehe
sie publicirt/ dermassen in gute/ reiffe/ statliche/ ansehenliche erweegung vnd
confideration genomben/ vnd durch die Nachlen der Vernunfft / Billig-
keit/

keit/ Geist: vnd Weltlichen Rechten / auch Reichs Constitutionen vnd
Satzungen gezogen worden / daß alle Wort ein solchen Nachtruck vnd
energiam haben/ vnd mit sich ziehen/ als jemals/ vnd so lang das Kayser-
thumb bey den Teutschen gewest/ Ja wol auch den Römern vnd Griechen
beschehen/ würdet auch so lang die Welt stehet Ihr Kay: May: zum ewig
immerwehrenden vnaußsprechlichen Lob/ Ehr/ vnd Prenz gedeyen / vnd
außschlagen/ daß Sie durch Eyffer der Ehr Gottes / vnd Wolfahrt/
deß Vatterlandts vnd alle Reichsverwandten auffnehmen / vnd gedeyen
an Seel vnd Leib/ Ja durchauß nichts anders als den werthen haysamen
Frieden gesucht / gewünscht vnd beehrt: bey welchem es auch Freunde
vnd Feindt auß vnd inländische Vnparteyische/ Ja auch Juden vnd
Vnglaubige/ vnd endlich die Höllische Porten selbst verbleiben lassen
müssen.

Wann dann E. F. W. genugsamblich verstanden / daß der Röm:
Kays: May: vnserm allergnädigsten Herrn/ Haupt vnd höchster Ob-
rigkeit/ als welche *potestatem cognoscendi, statuendi, iubendi, et punien-
di, l. 1. 2. et 3. de iurisdic.* Gewalt/ Vnrecht/ vnd zumalen vnbillich
beschicht/ vnd fälschlich beygelegt werden will / ob wolten Sie E. F. W.
vnd andere Confessions Verwandte vnd Reichs Vnderthanen von Ihrer
Religion vnd Augspurgerischen Confession mit Gewalt verstoßen/ vnd zu
einer andern Religion zwingen/ da doch Ihr Röm: Kays: May: derglei-
chen nie gedacht/ vnd auß den vberschiedten Mandaten das pur lautter
contrari zubefinden.

Als ist mein getrewer ganz wolmainender Rath/ E. F. W: wollen
allberait an vorgangnen Pfalzgraffischen / Magdeburgischen/ vnd noch
vor Augen schwebenden Exempeln sich wol erspiegeln/ vnd ohne einigen
Verzug durch Schreiben / oder Absendung an den Churfürsten zu
Sachsen oder den Außschuß zu Leipzig die Pflicht vnd alles was/zu dem-
selben Convent Sie zu laysten *per malam et falsam persuasionem* verspro-
chen/ widerumb gänzlich *reuoiren, cassiern*, vnd auffschreiben / darwider
offentlich *protestiern*, daß solches alles auß lauter Vngrundt / Vnwar-
hafft: vnd falschen Vberred: vnd Einbildung wider G D T vnd Kay:
May: gelayste Pflicht vnverantwortliches Zusagen / widerumb zu ruck
begeh:

E

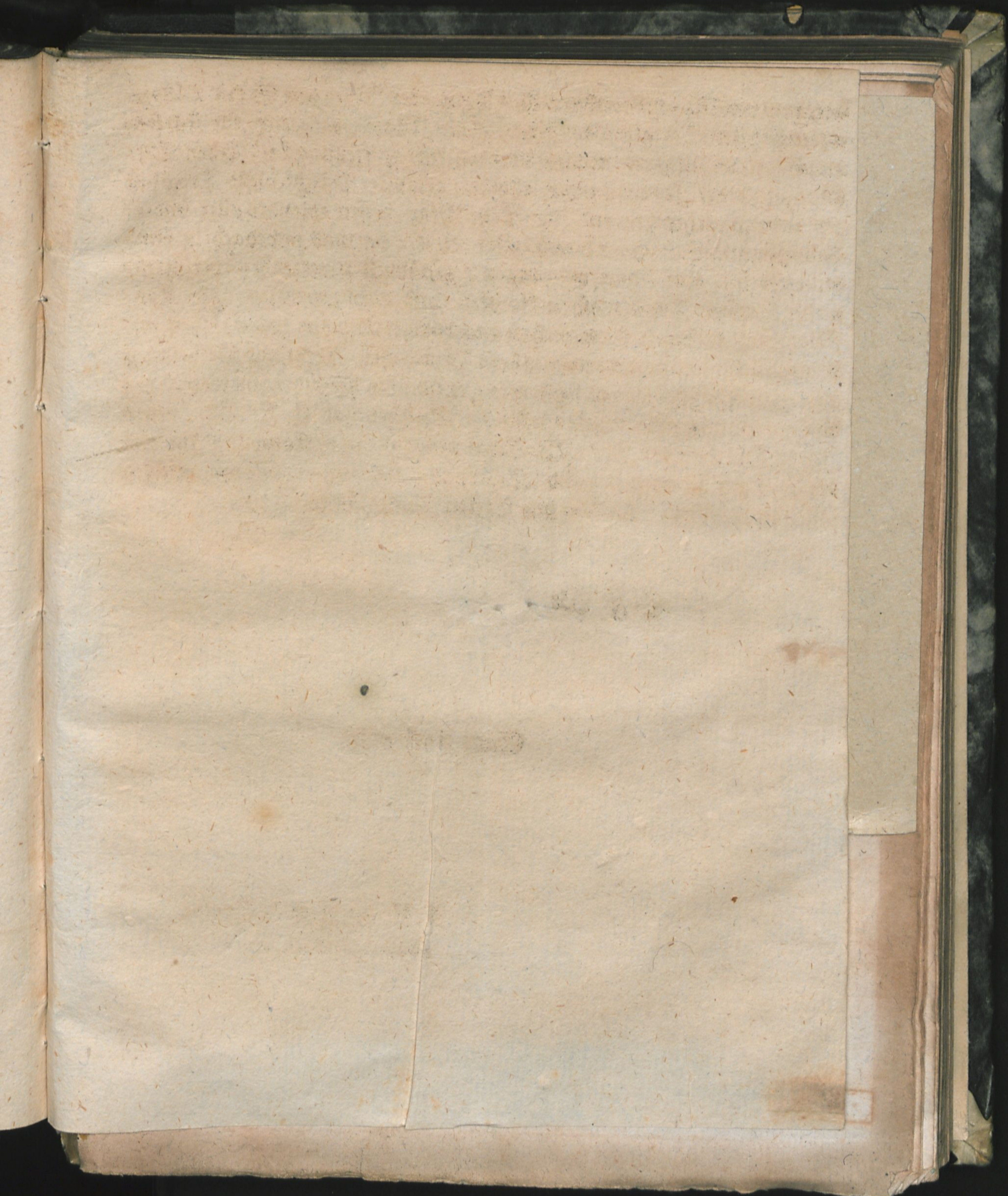
begeh:

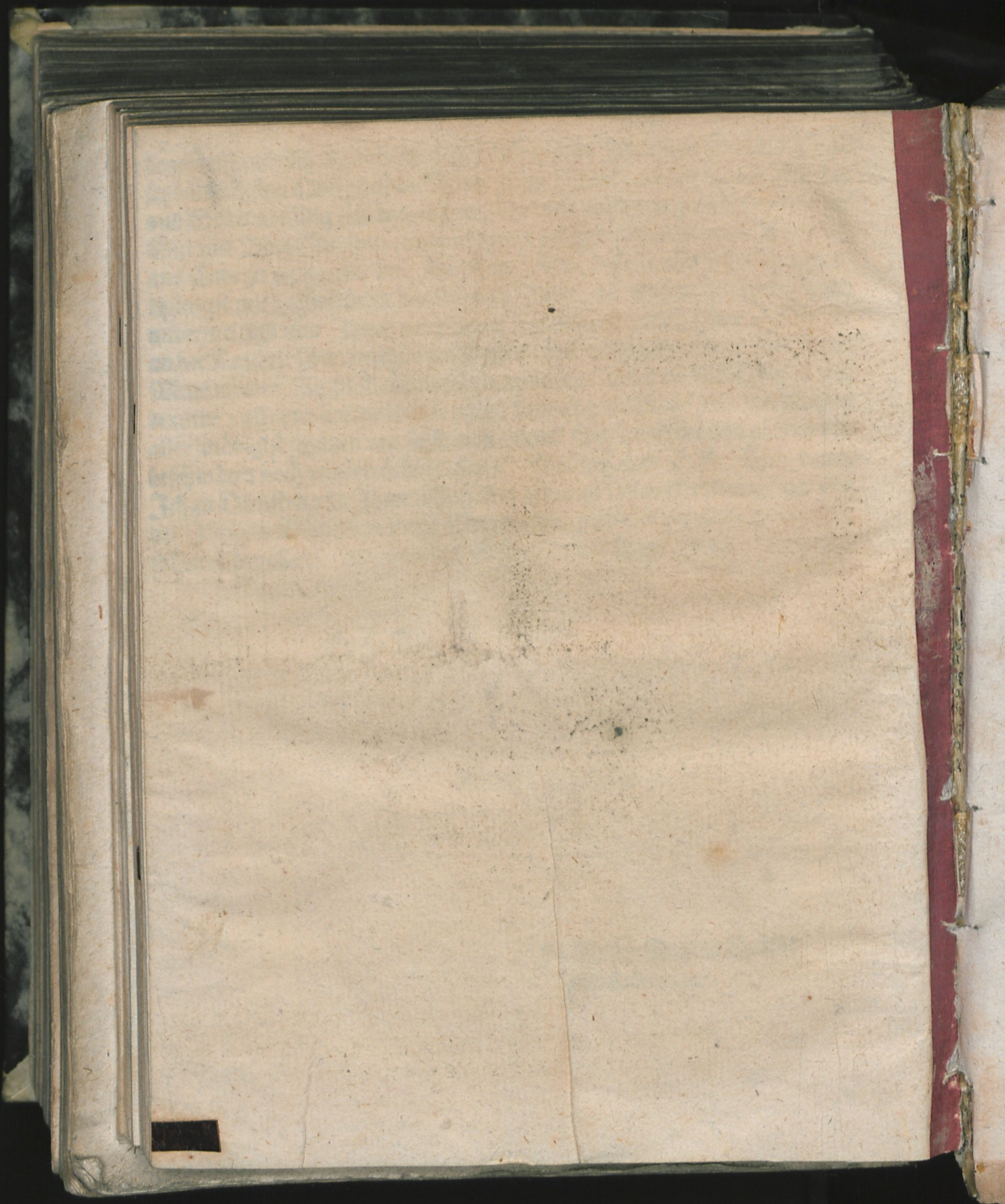
begehren/ vnd sich außtruckentlich erklären/ bey Ihrer von **S O E Z** fürge-
setzten höchsten Obrigkeit der Röm: Kay: May: (da gleich alle Fürsten
vnd Stätt abfällig vnd treulosß wurden) mit auffsetzung Leib/Leben/Ehr/
Gut vnd Blut/ Innhalt zuvor allberait gelayster Pflicht vnnnd Treu biß
ans Endt zu verharren/ vnd Ihr Kay: May: dessen eylendts aller vnder-
thänigst mit gehorsamer demütigster Bitt/ (da was vnbedachtig vnnnd
widerwertigs von Ihnen vorgangen / genädigst zuverzeyhen) berichten/
an der Kayserl: Gnadenthür anklopffen / vnd nicht zweyfflen / Ihr Kay:
May: werden Sie zu Kayserlichen angebornen Gnaden vnd Hulden wi-
derumb auff vnd annemben/ bey dero Privilegien/ Recht vnd Herbringen
aller gnädigst schützen vnd schürmen / vnnnd Sie herwider von niemanden
beschwären noch vndertrucken lassen / Solches hab **E: F: W:** (denen
Ich zu Diensten vnd Ihrer Wolfahrt genangt) zu vorkombung Ihr vnd
der Ihrigen Verderben vnnnd Vngergang *fideliter consulendo* anfügen
sollen vnd wöllen. Datum den Ersten Junij/ Anno 1631.

E: F: W:

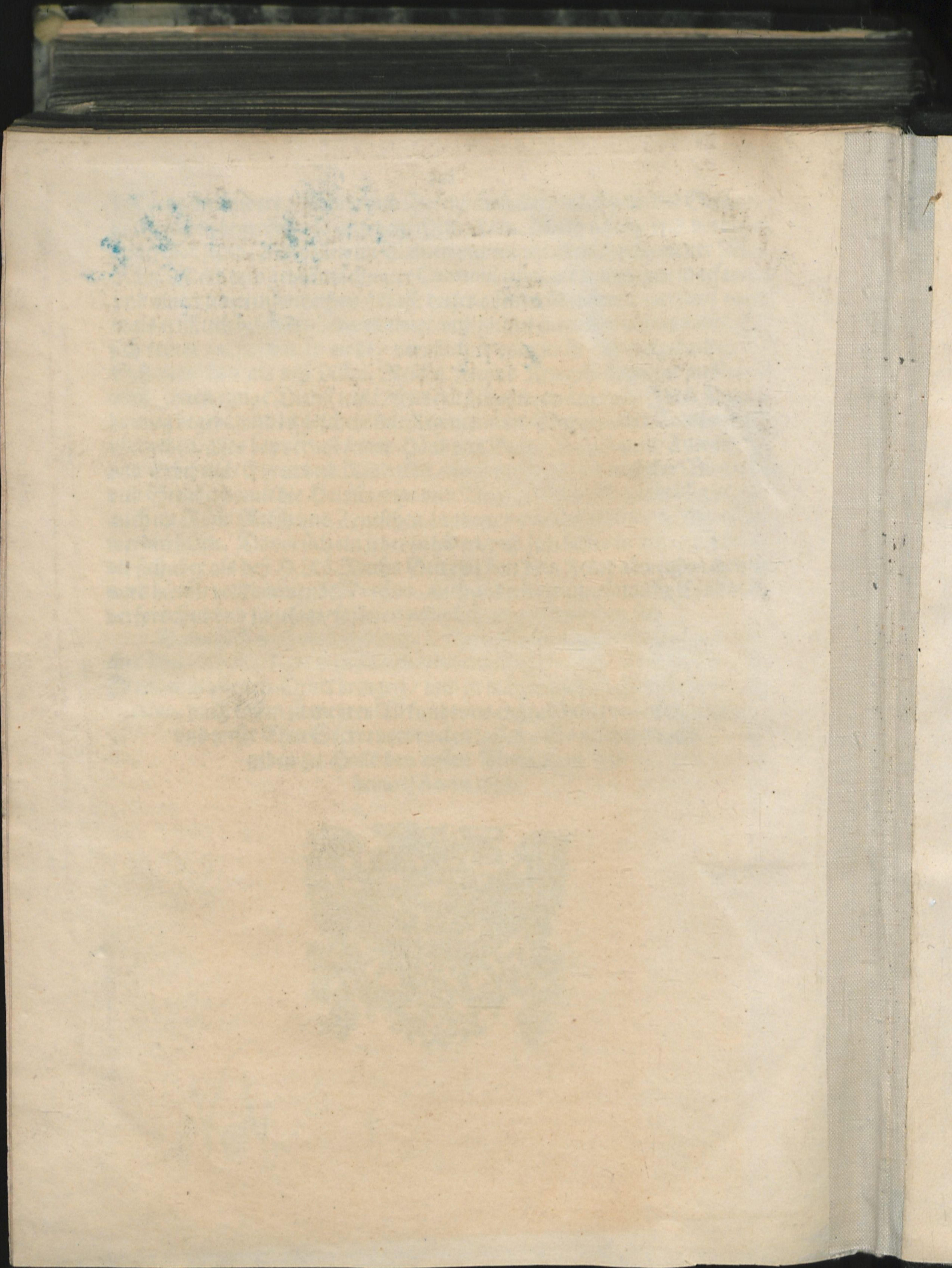
Ganz dienstwillig:

R: R: der Rechten Doctor
vnd Advocat.









Nd 472

ULB Halle 3
002 053 640


TA → 200

war Ausleihe → Retro

Nr. 12 fehlt

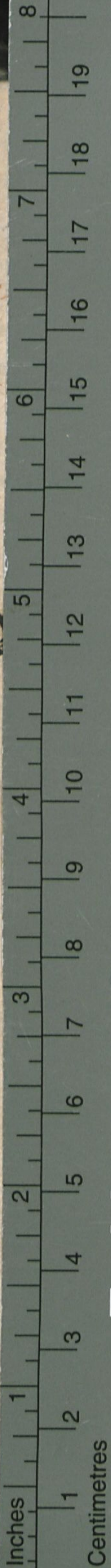
Nr. 12 ist im Sammelband

vorhanden!

30.X.1999

LD 77





Farbkarte #13

B.I.G.



PIA *an 25 / 26*

Bedenckens!

reichs Statt an dero
t / auch ihnen erthailt

r Kôm : Kâns: May:
monitoria, avocatoria,
super halten / ic.

Jahr 1631.

